OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400353/3/HW**

Datum: **Linz, 29. April 2019**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von N N, x, x, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. J M, Dr. S M, H G K, Dr. U S, M V F, B W, M H, x, x, D, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 4.2.2019, 0049757/2018, betreffend die Zurückweisung eines Einspruchs wegen Verspätung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 5.9.2018, an die Beschwerde führende Partei (kurz „Bf") am 10.9.2018 zugestellt und von dieser übernommen, wurde über die Bf eine Strafe wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes verhängt (Strafverfügung und Rückschein ON 2 und ON 3 des Behördenaktes).

I.2. Mit Eingabe vom 22.11.2018 wurde von den Vertretern der Bf vorgebracht, dass die Übertretung nicht vom Mandanten der Rechtsvertreter (also von der Bf), sondern von einer anderen in weiterer Folge (am 23.11.2018) auch namentlich genannten Person begangen worden wäre (ON 4 und ON 5 des Behördenaktes).

I.3. Daraufhin übermittelte die belangte Behörde an die Bf das Schreiben vom 16.1.2019, in welchem mitgeteilt wird, dass die Eingabe vom 22.11.2018 von der Behörde als Einspruch gewürdigt werden würde und dieser Einspruch infolge des Ablaufs der zweiwöchigen Einspruchsfrist verspätet sein würde. Es wurde in diesem Schreiben von der belangten Behörde weiters darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, den Einspruch als verspätet zurückzuweisen und es wurde die Gelegenheit zum Parteiengehör eingeräumt (ON 7 des Behördenaktes).

I.4. Mit Eingabe vom 27.1.2019 nahm die Bf Bezug auf das Scheiben der belangten Behörde vom 16.1.2019 und führte darin aus, dass – wie schon mehrfach durch sie und ihren Rechtsanwalt dargestellt – die Bf die Mautstrafe nicht verursacht hätte. Zum Verspätungsvorhalt selbst erfolgten hingegen keine Ausführungen, auch wurde der Ansicht der belangten Behörde, dass das Schreiben vom 22.11.2018 als Einspruch zu werten sei, nicht entgegen getreten (ON 8 des Behördenaktes).

I.5. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 4.2.2019 wurde ausgesprochen, dass der Einspruch vom 22.11.2018 als verspätet eingebracht zurückgewiesen wird (angefochtener Bescheid).

I.6. Gegen diesen Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche (rechtzeitige) Beschwerde, in welcher lediglich ausgeführt wird, dass *„Beschwerde eingelegt*" werde (Beschwerde).

I.7. Mit Schreiben vom 3. April 2019 forderte das Landesverwaltungsgericht die Bf zur Mängelbehebung auf, konkret wurde die Bf aufgefordert, die Gründe anzugeben, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, wobei eine Frist bis 23. April 2019 gesetzt wurde. Mit E-Mail vom 4. April 2019 bestätigte die mit der Vertretung der Bf betraute Anwaltskanzlei den Erhalt der Verbesserungsaufforderung (ON 2 und 2ad). Eine Verbesserung erfolgte (bislang) nicht.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf/festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt (insbesondere aus den jeweils in Klammer angeführten ON). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfällt, da die Beschwerde zurückzuweisen ist. Im Übrigen richtet sich die Beschwerde auch gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid und es hat keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen: Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde unter anderem die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Selbst wenn man trotz des Fehlens eines ausdrücklichen diesbezüglichen Antrages zugunsten der Bf davon ausgeht, dass aufgrund der Beschwerde ausreichend erkennbar ist, dass eine Aufhebung der Zurückweisungsentscheidung begehrt wird, zumal sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid wegen Verspätung richtet (vgl. dazu auch VwGH 22.2.2002, 2001/02/0130), so ist jedenfalls nicht (hinreichend) erkennbar, womit die Bf ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde ist daher zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Beurteilung des Beschwerdeinhalts anhand der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfolgte (vgl. etwa VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0037).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger